



Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege (GOG)

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 8. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG¹). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Handlungsbedarf
3. Vernehmlassung
4. Ergänzungen und Änderungen GOG
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Zeitplan
7. Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. März 2023 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO²) verabschiedet (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung³). Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020 (nachfolgend: Botschaft des Bundesrats⁴) sollte insbesondere das Prozesskostenrecht angepasst und so der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Daneben sollten hauptsächlich die Verfahrenskoordination erleichtert, das Schlichtungsverfahren gestärkt, das Familienverfahrensrecht verbessert sowie punktuelle Unklarheiten gesetzlich geklärt oder präzisiert werden. Die Änderungen auf Bundesebene treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Handlungsbedarf

Für den Gesetzgeber des Kantons Zug besteht aufgrund dieser ZPO-Revision nur marginaler Handlungsbedarf. So können Kantone regeln, ob neu die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt (anstatt deren Klientenschaft, d.h. die Prozesspartei) an einer zugesprochenen Parteient-schädigung berechtigt sein soll. Zudem kann im kantonalen Recht die Verwendung anderer Verfahrenssprachen als Deutsch ermöglicht werden. Schliesslich ist im kantonalen Recht festzulegen, ob inskünftig Einzelrichterinnen und Einzelrichter für sämtliche familienrechtliche Verfahren zuständig sein sollen.

¹ BGS 161.1.

² SR 272.

³ BBI 2023 786.

⁴ BBI 2020 2697.

Die Revision der ZPO und die dadurch bedingte GOG-Revision sollten idealerweise aber auch gleich zum Anlass genommen werden, gewisse Unzulänglichkeiten im GOG zu beheben bzw. das GOG zu präzisieren, ohne inhaltlich wesentlich etwas zu ändern.

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO⁵) wurde ebenfalls revidiert⁶. Die Revision soll durch punktuelle Änderungen die Praxistauglichkeit der StPO verbessern; namentlich werden die Teilnahmerechte der beschuldigten Person massvoll eingeschränkt und die Position der Opfer gestärkt.⁷ Die revidierten Bestimmungen treten bereits per 1. Januar 2024 in Kraft. Aufgrund dieser Revision besteht kein Bedarf, das GOG zu ändern. Die GOG-Revision ist aber ein Anlass, um auch im Bereich der Organisation der Strafbehörden einige wenige, vorwiegend terminologische Anpassungen vorzunehmen.

3. Vernehmlassung

Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Regierungsrat, das Kantonsgericht, das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft sowie der Anwaltsverein des Kantons Zug wurden eingeladen, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen zu äussern. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich grundsätzlich positiv und stimmten dem Revisionsentwurf grösstenteils zu mit im Wesentlichen folgenden Anträgen bzw. Hinweisen:

Der Regierungsrat stellte insbesondere den Antrag, eine Regelung ins GOG aufzunehmen, welche sich zu den Auswirkungen äussert, wenn ein vom Volk gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied eines Gerichts der Zivil- und Strafrechtspflege oder ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Dauer des Amtes verliert (z.B. Verlust des passiven Stimmrechts). Zudem wies er darauf hin, dass eine entsprechende Regelung sinnvollerweise auch für das Verwaltungsgericht in das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG⁸) aufgenommen werden sollte. Schliesslich beantragte er kleinere redaktionelle Anpassungen bzw. Präzisierungen.

Die politischen Parteien bemängelten die vorgesehene Reduktion der Anzahl Ersatzmitglieder des Obergerichts (ALG, Mitte, und SVP) sowie die Berichterstattung des Obergerichts im Rahmen eines zweijährlich erscheinenden Rechenschaftsberichts (ALG, Mitte, FDP und SVP). Die SP und die GLP reichten keine Vernehmlassung ein.

Der Anwaltsverein regte an, dass vor Kantonsgericht der verfahrensführende Richter, als Einzelrichter oder als Referent im Rahmen des Kollegialgerichts, auch über die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes entscheiden soll. Zudem äusserte er mit Blick auf die Komplexität des Güterrechts Bedenken, dass auch ordentliche Scheidungsverfahren nicht mehr vom Kollegialgericht, sondern vom Einzelrichter beurteilt werden sollen. Schliesslich zeigte er sich kritisch gegenüber dem Vorhaben, dass Gerichtsschreiber ausserhalb des Kantons Zug Parteien anwaltlich vertreten dürfen.

⁵ SR 312.0.

⁶ BBI 2022 1560.

⁷ Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBI 2019 6697.

⁸ BGS 162.1.

Das Strafgericht stellte den Antrag, gesetzliche Grundlagen für eine Geschäftsleitung sowie den Online-Zugriff auf das kantonale Personenregister zu schaffen. Das Kantonsgericht sprach sich ebenfalls für einen solchen Online-Zugriff aus. Weiter beantragte es u.a., die virtuelle Präsenz bei Beratungssitzungen und die Möglichkeit, Vergleichsverhandlungen von Gerichtsschreibern durchführen zu lassen, gesetzlich zu verankern. Zudem beantragte das Kantonsgericht, dass künftig Richterinnen und Richter die Tätigkeit als Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber nur am gleichen Gericht untersagt sein soll. Die Staatsanwaltschaft stimmte dem Revisionsentwurf vorbehaltlos zu.

4. Ergänzungen und Änderungen GOG

4.1 Allgemeine Anpassungen

4.1.1 § 5 Abs. 2 GOG

Mit der vorgesehenen Änderung soll lediglich die bereits bisher geltende Regelung verdeutlicht werden, wonach die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts aufgrund der Generalklausel in § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts vom 1. Oktober 2010⁹ grundsätzlich bei innerkantonalen Kompetenzkonflikten der Justizbehörden (z.B. zwischen dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft oder zwischen den Abteilungen des Kantonsgerichts) entscheidet. Einzig bei Kompetenzkonflikten zwischen den Abteilungen des Obergerichts entscheidet das Plenum des Obergerichts.

4.1.2 § 6 Abs. 2 GOG

Diese Bestimmung regelt in ihrer bisherigen Fassung die Weiterleitung von Eingaben oder Zahlungen an eine unzuständige Behörde und bestimmt, dass für die Einhaltung der Frist der Zeitpunkt der Einreichung an die unzuständige Behörde massgebend ist. Zweck dieser Bestimmung ist, dass Eingaben und Zahlungen an eine falsche Zuger Behörde grundsätzlich ohne Folgen bleiben sollen. Eine kantonale Bestimmung kann zwar die Pflicht zur Weiterleitung vorsehen. Wann eine Frist als eingehalten gilt, bestimmen jedoch die eidgenössischen Prozessordnungen (nArt. 143 Abs. 1^{bis} ZPO; Art. 91 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist § 6 Abs. 2 GOG zu streichen.

4.1.3 § 11 Abs. 2 GOG

Die ZPO-Revision bringt hinsichtlich der Nutzung von Kommunikationstechnologien Neuerungen. Die neuen Bestimmungen in den Art. 141a ff. ZPO zum Einsatz von elektronischen Mitteln zur Bild- und Tonübertragung sind Vorboten eines künftig möglichen, noch umfangreicheren Paketes der Digitalisierung.¹⁰ Die ZPO enthält lediglich Bestimmungen hinsichtlich Verfahrenshandlungen, an welchen die Parteien beteiligt sind. Mit der neuen Bestimmung im GOG soll auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an Beratungssitzungen geschaffen werden. Dafür ist die Zustimmung der Parteien nicht erforderlich, hingegen die Zustimmung des gesamten Spruchkörpers. Wie unter der neuen ZPO sollen Videokonferenzen zulässig sein, nicht aber blosse Telefonkonferenzen. Zudem müssen der Datenschutz und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet sein. Diese Änderung von § 11 Abs. 2 GOG steht nicht im Widerspruch zu § 61

⁹ BGS 161.112.

¹⁰ Honegger-Müntener/Rufibach/Schumann, Die Revision der ZPO, AJP 2023 S. 1157.

der Kantonsverfassung¹¹, welcher vorsieht, dass zu einem gültigen Rechtsspruch die Anwesenheit der festgesetzten Mitgliederzahl der Gerichte oder ihrer Abteilungen erforderlich ist. Nach zeitgemässer Auslegung gilt auch die virtuelle Teilnahme an einer Beratungssitzung als Anwesenheit im Sinne dieser Bestimmung.

4.1.4 § 12 Abs. 1 GOG

Wie bisher werden in § 12 die wichtigsten Grundsätze für die Durchführung von Verhandlungen und Sitzungen in genereller Weise festgehalten. Der Begriff der Sitzungen im GOG ist weit zu verstehen; er umfasst sowohl gerichtliche Verhandlungen und Einvernahmen wie auch eigentliche Sitzungen im Bereich der Justizverwaltung und von Projekten. § 12 Abs. 1 GOG ist lediglich dahingehend zu präzisieren, dass bei Sitzungen des Plenums die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher mit beratender Stimme teilnimmt und bei Sitzungen des Spruchkörpers jeweils eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber. Dies im Gegensatz zu den Protokollführern gemäss § 13 Abs. 3 GOG, welchen keine beratende Stimme zukommt. Die Protokollführung ist weiter bereits in § 13 Abs. 1 GOG geregelt, weshalb diese in § 12 Abs. 1 GOG nicht nochmals zu erwähnen ist.

4.1.5 § 14 Abs. 1 und § 127a GOG (neu)

Bereits im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 (Vorlage Nr. 3582.1 - 17337), u.a. zu der Anzahl Ersatzmitglieder für das Kantons- und das Strafgericht für die kommende Amtsperiode 2025-2030, wurde in Ziff. 4.4.3 darauf hingewiesen, dass sich das Obergericht Gedanken darüber macht, die hohe Zahl von sechs Ersatzmitgliedern auch beim Obergericht zu reduzieren. Entsprechende Überlegungen erscheinen notwendig, zumal das Finden von Personen für diese Kleinstämter regelmässig schwierig ist und es bei diesen Sitzen in der Vergangenheit immer wieder zu kostspieligen Ergänzungswahlen kam. Zudem kommen die Ersatzmitglieder heute – u.a. aufgrund der in der Vergangenheit gestiegenen Anzahl an Hauptämtern sowie der auf drei Richterinnen bzw. Richter verkleinerten Spruchkörper der Kollegialgerichte – nur noch sehr beschränkt zum Einsatz. Dadurch können sich diese Personen die notwendige Routine (sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren) fast nicht aneignen. Hinzu kommt, dass Ersatzmitglieder eigentlich nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn ein Einzelgerichtsfall nicht einem ordentlichen Mitglied zugeteilt oder ein Spruchkörper nicht aus den ordentlichen Mitgliedern eines Gerichts gebildet werden kann. Entgegen einer offenbar verbreiteten Meinung können Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter – bereits wegen mangelnder zeitlicher Verfügbarkeit – kaum je als Referentinnen und Referenten in Gerichtsverfahren eingesetzt werden. Mit der heutigen Vorlage ergibt sich nun eine Gelegenheit, die Anzahl der Ersatzmitglieder beim Obergericht auf neu vier festzusetzen. Nachdem diese Neuerung erst im Laufe der nächsten Amtsperiode in Kraft treten wird, soll in einer Übergangsbestimmung (§ 127a GOG) festgelegt werden, dass allenfalls zurücktretende Ersatzmitglieder nicht ersetzt werden, solange noch mindestens vier verbleiben.

4.1.6 § 15 GOG

Hier wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Das Wort «ordentlich» ist zu streichen, da es keine ausserordentlichen Mitglieder gibt. In § 16 GOG wird sodann die Wahl der ausserordentlichen Ersatzmitglieder geregelt, so dass auch diesbezüglich das Wort «ordentlich» in § 15 GOG keine selbständige Bedeutung hat.

¹¹ BGS 111.1.

4.1.7 § 16 Abs. 2 GOG

Im Rahmen dieser Änderung soll auf den beispielhaften Hinweis, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzmitglieder wählbar sind, verzichtet werden. Das schliesst nicht aus, dass sie als ausserordentliche Ersatzmitglieder wählbar sind. Je nach Konstellation jedoch ist die Einsetzung eines Gerichtsschreibers bzw. einer Gerichtsschreiberin (während der Dauer des Anstellungsverhältnisses) als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung problematisch und verletzt den Anspruch auf ein unabhängiges Gericht (vgl. BGE 149 I 14). Zudem soll die bisherige Praxis gesetzlich verankert werden, wonach die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind, mithin ein Wohnsitz im Kanton Zug nicht vorausgesetzt ist. Wählbar sind nur Personen, welche die in § 67 Abs. 1 Bst. b GOG für Ersatzmitglieder statuierten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Dies ist selbstverständlich und muss im § 16 GOG nicht – wie von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert – wiederholt werden.

Die Mitte wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass der Kantonsrat die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder vornehme. Ihre Erwartung sei, dass der Kantonsrat, respektive die Justizprüfungskommission (JPK), die Wahl inklusive Auswahlprozedere der Ersatzmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Obergericht vorbereite. Selbstverständlich trifft es zu, dass der Kantonsrat die ausserordentlichen Ersatzmitglieder wählt. Die Vorbereitung der Wahl bei ausserordentlichen Ersatzmitgliedern ist indes speziell. Erachtet das Obergericht ein ausserordentliches Ersatzmitglied als notwendig, unterbreitet es dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag. Dieser Antrag wird sodann wie jedes andere von den Gerichten dem Kantonsrat unterbreitete Geschäft der JPK zur Vorberatung überwiesen. Eine eigentliche gemeinsame Vorbereitung der Wahl, wie von der Mitte erwartet, ist nicht vorgesehen.¹² Abgesehen davon sind solche Geschäfte oftmals sehr dringlich, weshalb an der heutigen, effizienten Konzeption unbedingt festzuhalten ist.

4.1.8 § 17 Abs. 2 GOG

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die bisherige Praxis. Gründe für die Bildung von Abteilungen des Obergerichts waren primär Effizienzüberlegungen, nicht aber die Arbeitslast. Entsprechend ist dieser Einschub zu streichen.

4.1.9 § 23 GOG

§ 23 Abs. 1 GOG hält in seiner heutigen Form fest, dass die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den vom Abteilungspräsidium zugewiesenen Fällen an dessen Stelle abschliessend zur Verfahrensleitung bzw. zur Prozessleitung zuständig sind. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, die nach den Prozessordnungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts zustehen. Dieser Verweis im zweiten Satz ist zu streichen. Die ZPO enthält den Begriff «Präsident» einzig im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Dementsprechend bleibt unklar, welche Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten nach der Zivilprozessordnung zustehen sollen. Die StPO hingegen hält in Art. 61 Bst. c zwar fest, dass im Gerichtsverfahren bei Kollegialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts das Verfahren leitet. Der Verweis auf dessen Befugnisse im zweiten Satz von § 23 Abs. 1 GOG ist jedoch auch in dieser Hinsicht unnötig. Bereits aus dem ersten Satz dieser Bestimmung geht nämlich hervor,

¹² Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Zürich/St.Gallen 2015, N 449.

dass den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern die Befugnisse des Abteilungspräsidiums zustehen müssen, wenn sie an dessen Stelle abschliessend zur Verfahrensleitung zuständig sind. Weiter scheint es zweckmässig, bereits in Abs. 1 von § 23 GOG die Kompetenzen betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen, vorzeitiger Vollstreckung (Art. 315 bzw. Art. 325 ZPO) sowie aufschiebender Wirkung zu regeln. Entsprechend sind die Abs. 3 und 5 von § 23 GOG aufzuheben. Im Einklang mit der geltenden Praxis steht damit der Entscheid über die aufschiebende Wirkung in den ihnen zugewiesenen Fällen ebenfalls den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern zu. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Entscheid dem Präsidium der Abteilung vorbehalten bleiben sollte, wenn die Verfahrensleitung bzw. Prozessleitung delegiert wurde.

Weiter soll der Katalog in Abs. 2 von § 23 GOG geringfügig erweitert und damit an die Bedürfnisse in der Praxis angepasst werden. Wie bisher handelt es sich um Fälle, in denen keine eigentliche materielle Auseinandersetzung mit der Sache erfolgt oder einzig noch die Prozesskosten festzulegen und zu verteilen sind. Die Zuständigkeit der Einzelrichter und Einzelrichterinnen ist daher aus verfahrensökonomischer Sicht sinnvoll.

Bisher wurde bei einer fehlenden Berufungserklärung bzw. einem querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Ausstandsgesuch § 23 Abs. 2 Bst. d bzw. e GOG analog angewendet. Neu sollen diese Fälle explizit geregelt werden. Zudem soll das Wort «offensichtlich» in Bst. e gestrichen werden, da die Offensichtlichkeit querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben immanent ist. Weiter ist Bst. f geringfügig zu erweitern, sodass von dieser Bestimmung nicht mehr nur die Erledigung des Verfahrens bei Rückzug des Rechtsmittels, sondern die Erledigung zufolge Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs sowie Gegenstandslosigkeit (namentlich Untergang des Streitgegenstandes, z.B. bei Erfüllung der eingeklagten Forderung) im Allgemeinen erfasst werden. Sodann soll neu auch die Erledigung des Verfahrens wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung in die Kompetenz des Einzelrichters bzw. der Einzelrichterin fallen (Bst. h). Schliesslich ist die Zuständigkeit für den Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege als Bst. h in den Katalog von Abs. 2 aufzunehmen und § 23 Abs. 4 GOG entsprechend aufzuheben.

4.1.10 § 28 GOG

Der bisherige § 28 Abs. 1 GOG regelt die Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern am Kantonsgericht. Diese Bestimmung ist umständlich und unklar formuliert. So ist etwa von Prozessleitung die Rede, doch werden Verfahrenshandlungen aufgezählt, die nicht zur eigentlichen Prozessleitung gehören, sondern eigenständige summarische Verfahren bilden (z.B. die vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO). Die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Beweisabnahmen wird unnötigerweise bis zur Hauptverhandlung limitiert. Ferner wirkt die Aufzählung einer Verfahrensvereinigung nach Art. 73 Abs. 2 ZPO sehr selektiv; die Vereinigung von Verfahren zählt ohnehin zur Prozessleitung (vgl. Art. 125 ZPO) und es gibt zahlreichere praktisch bedeutendere prozessleitende Entscheide. Es empfiehlt sich daher, Abs. 1 umzuformulieren, wobei am Inhalt bzw. der bisherigen Praxis nichts verändert wird.

§ 28 Abs. 2 GOG bedarf aus denselben Gründen einer Generalüberholung. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig erklärt werden für sämtliche Streitigkeiten im vereinfachten (neuer Bst. a) und im summarischen (unveränderter Bst. c) Verfahren. Dies war bereits bis anhin der Fall, im GOG indes nicht auf Anhieb ersichtlich. Da künftig für sämtliche familienrechtlichen Prozesse das summarische oder vereinfachte Verfahren anwendbar sind, sind stets die Einzelrichterin und der Einzelrichter zuständig (dazu nachstehend in Ziffer 4.2.3). Sodann empfiehlt es sich aus

prozessökonomischen Überlegungen, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter neu für zuständig zu erklären, um Abschreibungsentscheide auch im ordentlichen Verfahren zu erlassen (neuer Bst. c und d). Bei Abschreibungsentscheiden wegen Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit sowie wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung ist über den Streitgegenstand nämlich nicht mehr zu urteilen. Strittig sind dabei allenfalls noch die Festlegung und die Verteilung der Prozesskosten. Hierüber kann jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheiden. In terminologischer Hinsicht ist sodann das Wort «Verfügungen» bei Bst. k (neu Bst. e) zu streichen, da der Begriff «Entscheid» als Überbegriff auch «Verfügungen» beinhaltet. Schliesslich ist Bst. l (neu Bst. f) zu präzisieren, da die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug bereits nach aktueller Praxis zuständig ist für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für Verfahren vor den Schlichtungsbehörden, nicht aber für die Beurteilung solcher Gesuche für Verfahren vor Obergericht. Aufgrund der Neufassung von § 23 Abs. 2 GOG wird Bst. m neu zu Bst. g, wobei es inhaltlich keine Änderungen gibt.

Dem vom Advokatenverein geäusserten Anliegen einer Regelung, wonach die Verfahrensleitung (als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin oder als Referent bzw. Referentin) auch über die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes entscheiden soll, soll nicht entsprochen werden. Entgegen den Ausführungen des Advokatenvereins dürfte der Zusatzaufwand für ein separates UP-Gesuch nicht allzu gross sein. Werden alle UP-Gesuche zentral von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter entschieden, fördert dies die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

4.1.11 § 31 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 3 GOG

Im Rahmen dieser redaktionellen Anpassung soll die Terminologie des GOG an diejenige der StPO angepasst werden («Einzelgericht» anstelle von «Einzelrichterin und Einzelrichter»). Sodann soll die Kompetenz des Einzelgerichts in § 32 Abs. 3 StPO auf das Exequaturverfahren (Entscheid über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafentscheide) ausgeweitet werden. Bisher fehlte eine entsprechende Regelung im GOG.

4.1.12 § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 GOG

Im Rahmen dieser redaktionellen Anpassung werden die Bestimmungen zu den beiden Schlichtungsbehörden vereinheitlicht. Zum einen soll in § 39 Abs. 1 GOG auch für die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht bereits im Gesetz festgelegt werden, dass in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigte wählbar sind (vgl. auch vorne Ziff. 4.1.7). Zum anderen soll in § 41 Abs. 2 GOG das Wort «ernennt» durch «wählt» ersetzt werden.

4.1.13 § 57 und § 95 Abs. 3 GOG

Wie beim Verwaltungsgericht soll der Rechenschaftsbericht des Obergerichts neu nur noch zweijährlich erscheinen, da dessen Verfassung mit enormem Aufwand verbunden ist und übermässig Ressourcen bindet. Dies schliesst nicht aus, dass die Inspektionen des Obergerichts im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei den ihm unterstellten Justizbehörden weiterhin jährlich stattfinden. Die unterschiedlichen Intervalle der Berichterstattung lassen sich damit erklären, dass dem Obergericht die Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege zukommt, während der Kantonsrat die Oberaufsicht über den äusseren Geschäftsgang der Gerichte wahrnimmt. Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht reicht eine zweijährliche Berichterstattung, würden doch die jeweiligen Berichte die Entwicklung über die letzten zwei Jahre deutlich aufzeigen.

4.1.14 § 63a und § 79 Abs. 1 GOG

Das Nach- und Rückzahlungsverfahren bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung ist aktuell in der Verordnung des Obergerichts über die Rückzahlung von Kosten in Zivil- und Strafverfahren vom 15. Dezember 2011 (Rückzahlungsverordnung¹³) geregelt. Darin wird statuiert, dass die Obergerichtskanzlei, vertreten durch die Gerichtskasse, regelmässig prüft, ob die Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, im Sinne von Art. 123 ZPO bzw. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur Rückzahlung in der Lage sind. Reichen die Parteien trotz Mahnung die verlangten Belege nicht ein, wird angenommen, dass sie zur Rückzahlung in der Lage sind. Leisten sie entsprechende Nachforderungen nicht freiwillig, leitet die Gerichtskasse das Betreibungsverfahren ein oder stellt bei der zuständigen Behörde Antrag auf Erlass eines nachträglichen Entscheids. Dieses Vorgehen hat den Nachteil, dass in den Fällen, in welchen die Parteien ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, die Gerichtskasse im Rahmen des Betreibungsverfahrens über keinen Rechtsöffnungstitel verfügt und sie daher bei der zuständigen Behörde ein Verfahren einleiten muss, in welchem die Parteien zumeist ebenfalls ihre Mitwirkung verweigern werden. Dieser Leerlauf soll beseitigt und das Verfahren neu dahingehend optimiert werden, als der Obergerichtskanzlei – in denjenigen Fällen, in welchen die Parteien trotz Mahnung die verlangten Belege nicht einreichen – auf Gesetzesstufe Entscheidungskompetenz eingeräumt wird. Somit kann die Obergerichtskanzlei in diesen Fällen direkt die Rückzahlung mittels Verfügung anordnen, womit ein definitiver Rechtsöffnungstitel für die Vollstreckung vorliegt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dies entspricht der Konzeption des GOG, da Justizverwaltungsakte gemäss § 79 Abs. 1 GOG mit Verwaltungsbeschwerde bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts angefochten werden können. Der Klarheit halber soll die beispielhafte Aufzählung der Anfechtungsobjekte in § 79 Abs. 1 GOG um einen Bst. e (Verfügungen der Obergerichtskanzlei betreffend Nach- und Rückzahlungsverfahren bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung) ergänzt werden.

Reichen die Parteien Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen ein und leisten sie die Nachforderungen nicht freiwillig, entscheiden weiterhin auf Antrag der Obergerichtskanzlei in Zivilsachen die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts und in Strafsachen die zuständige Behörde nach Art. 363 StPO darüber, ob und in welchem Umfang die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei die Rückzahlung erlauben. Nur so ist die einheitliche Rechtsanwendung im Rahmen der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der amtlichen Verteidigung und des Nach- bzw. Rückzahlungsverfahrens sichergestellt. Der Obergerichtskanzlei soll in diesen Fällen keine Entscheidungskompetenz eingeräumt werden. Das Verfahren richtet sich wie bisher in Zivilsachen sinngemäss nach Art. 119 ZPO und in Strafsachen nach Art. 363 ff. StPO.

Materiell ändert sich praktisch nichts, da im Wesentlichen bloss die wenigen Bestimmungen in der Rückzahlungsverordnung in einen Paragrafen in einem formellen Gesetz überführt werden. Danach wird das Obergericht die Rückzahlungsverordnung aufheben.

4.1.15 § 66 Abs. 5 GOG

Neu soll das Vertretungsverbot für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für das Personal der Gerichtskanzleien auf das Gebiet des Kantons Zug begrenzt werden. Dies gilt sowohl für die gewerbsmässige als auch für die nicht gewerbsmässige Vertretung. Das bisherige

¹³ BGS 161.73.

sehr umfassende Tätigkeitverbot kann dazu führen, dass sich qualifizierte Personen gegen eine Tätigkeit beim Gericht entscheiden. Dem soll entgegengewirkt werden. Indessen ist klar, dass diese Nebenerwerbstätigkeit bewilligungspflichtig ist und die dienstliche Aufgabenerfüllung weder im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung noch danach beeinträchtigen darf (was namentlich bei Interessenskonflikten der Fall wäre; vgl. § 35 Abs.1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals¹⁴). Die vom Advokatenverein geäusserten Bedenken, dass die Lockerung des Vertretungsverbot zu einer (unerwünschten) erhöhten Attraktivität von Nebenbeschäftigungen führen könnte, teilt das Obergericht nicht. Das Vertretungsverbot für alle in § 66 Abs. 5 GOG genannten Personen – mithin auch für Richterinnen und Richter – auf den Kanton Zug zu beschränken, entsprechend dem Antrag der Mitte, erscheint indes zu weitgehend.

4.1.16 § 67 Abs. 1 GOG

Der Regierungsrat wies im Vernehmlassungsverfahren zutreffend darauf hin, dass sich im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen 2018 und 2024 sowie von Ergänzungswahlen der letzten fünf Jahren mehrmals die Frage stellte, ob Kandidierende die als Wählbarkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Berufserfahrung erfüllten oder nicht. Es soll nun klargestellt werden, dass diese fachliche Voraussetzung nur erfüllt ist, wenn die Berufserfahrung bei nebenamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (Bst. b) nach dem Abschluss der Ausbildung (Lizenziat oder Master) bzw. bei voll- oder teilamtlichen Mitgliedern (Bst. a) nach dem Erwerb des Anwaltpatents gesammelt wurde. Bei dieser Gelegenheit soll auch die bisherige Alternative einer «gleichwertigen Fachausbildung» entfallen: Bei voll- oder teilamtlichen Mitgliedern der Gerichte soll in jedem Fall ein abgeschlossenes juristisches Studium mit Anwaltpatent vorausgesetzt werden und bei nebenamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium.

4.1.17 § 67b GOG

Mit dem neuen § 67b GOG soll die Frage geklärt werden, welche Auswirkungen der Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Dauer des Amts (z.B. durch Verlust des passiven Stimmrechts) für ein vom Volk gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege zeitigt. Der Regierungsrat wies in seiner Vernehmlassung zu Recht darauf hin, dass sich unlängst das Problem stellte, dass ein Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegte, sein Amt aber weiterhin ausübte. Dies machte die Revision einiger Urteile erforderlich. Um weitere solche Fälle zu vermeiden, soll nun klargestellt werden, dass das Richteramt von Gesetzes wegen erlischt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Wie bereits ausgeführt, stellt sich die Frage nach dem Erlöschen des Amts auch beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht befasst sich aktuell mit einer Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG¹⁵) und wird eine analoge Bestimmung in die Revisionsvorlage aufnehmen.

¹⁴ BGS 154.21.

¹⁵ BGS 162.1.

4.1.18 § 70 GOG

Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die übrigen Gesetzesbestimmungen. Der Hinweis auf Zug ist nicht notwendig, da klar ist, dass die Zuger Polizei gemeint ist. Mit Ausnahme von § 44 Abs. 2 GOG ist denn auch im GOG durchwegs lediglich von Polizei die Rede und nicht von der Zuger Polizei.

4.1.19 § 78 Abs. 1 GOG

Der bisherige Verweis auf die Strafprozessordnung als ergänzendes Verfahrensrecht ist nicht sachgerecht, handelt es sich bei der subsidiären Aufsichtsbeschwerde doch um ein Verwaltungs- und nicht um ein Strafverfahren. Mit dem Verweis auf die StPO sollten die allgemeinen Verfahrensgarantien wie beispielsweise das rechtliche Gehör sichergestellt werden. Das rechtliche Gehör ist indes auch im Verwaltungsverfahren zentral.

4.1.20 § 88-90 GOG

Die geltenden Bestimmungen zur Akteneinsicht sind unvollständig. Zum einen fehlt im GOG bisher eine gesetzliche Grundlage für die Einsicht bei abgeschlossenen Verfahren. Der Verweis in § 90 Abs. 1 GOG auf das Datenschutzgesetz ist dafür nicht ausreichend, fordert doch das kantonale Datenschutzgesetz vom 28. September 2000¹⁶ gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a gerade eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten. Zum anderen ist nicht geregelt, wer für ein Gesuch um Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren zuständig ist. Das Datenschutzgesetz regelt zwar das Verfahren, sagt aber nichts darüber aus, wer innerhalb der Justizbehörde für den Entscheid über das Einsichtsgesuch zuständig ist.

Wie in den bisherigen Bestimmungen soll auch neu zwischen der Einsicht im hängigen Verfahren (§ 88 GOG bleibt unverändert) und der Einsicht im abgeschlossenen Verfahren (neu § 88a GOG) unterschieden werden. Zum einen ist das Einsichtsrecht der Parteien im abgeschlossenen Verfahren weniger umfassend als im hängigen Verfahren. Zum anderen sind im abgeschlossenen Verfahren auch das Datenschutzgesetz und – im Falle bereits beim Staatsarchiv befindlicher Akten – das Archivgesetz vom 29. Januar 2004¹⁷ zu beachten. Sodann wird das Verfahren neu in § 89 GOG für beide Einsichtskategorien geregelt, wobei die Bestimmung im Wesentlichen dem bisherigen § 90 GOG entspricht, mit einem neuen Abs. 1a zu den abgeschlossenen Verfahren. Bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet grundsätzlich das Präsidium des jeweiligen Gerichts bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Der Entscheid kann an die ursprüngliche Verfahrensleitung delegiert werden. Zwar enthalten das Datenschutzgesetz und das Archivgesetz auch Verfahrensbestimmungen. Auf einen weiteren Verweis auf diese Gesetze wird indes in § 90 GOG verzichtet, da bereits aus dem Verweis in § 88a GOG erhellt, dass diese Gesetze zu beachten sind.

¹⁶ BGS 157.1.

¹⁷ BGS 152.4.

4.1.21 § 91 und 91a GOG (neu)

Da unter dem Titel 5.2 Informationsaustausch unter Zuger Behörden nicht mehr nur § 91, sondern neu auch § 91a zu finden sein wird, ist § 91 ebenfalls mit einem Titel zu versehen. Dieser soll neu «Aktenedition und Auskunftserteilung» lauten.

Weiter wird mit § 91a GOG eine gesetzliche Grundlage für den Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister (Online-Zugriff) geschaffen. Gemäss § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 24. September 2020 (EG RHG)¹⁸ dürfen kantonale Organe Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen oder gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch vom 24. Juni 2008 (Online-Verordnung)¹⁹ bewilligt worden ist. Die Sekretariate des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtskasse des Obergerichts haben bereits heute Zugriff auf die gemeindlichen Einwohnerregister. Das Kantonsgericht und das Strafgericht verfügen nicht über einen solchen Zugriff. Dem Obergericht und der Staatsanwaltschaft wurde die Bewilligung für den elektronischen Zugriff nach der Online-Verordnung vor rund 15 Jahren erteilt. Heute werden entsprechende Gesuche indes nicht mehr bewilligt; verlangt wird vielmehr in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeit, im kantonalen Personenregister Daten abzurufen, vereinfacht die Arbeit in den Gerichtskanzleien sowie der Gerichtskasse enorm und führt zu einer Effizienzsteigerung. Die im kantonalen Personenregister abrufbaren Daten sind für die Aufnahme von Personen in die Geschäftskontrolle, für die Zustellung von Mitteilungen (Versand Urteil/Strafbefehl, Vorladungen, etc.) und für Eintragungen im schweizerischen Strafregister von Bedeutung. Auch wenn das Obergericht und die Staatsanwaltschaft bereits über einen Online-Zugriff auf die gemeindlichen Einwohnerkontrollen verfügen, ist eine gesetzliche Grundlage für alle Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege zu schaffen, da die Online-Verordnung in Zukunft wohl aufgehoben wird und abzusehen ist, dass solche Datenabfragen nur noch mit einer gesetzlichen Grundlage möglich sein werden.

4.1.22 § 107 Abs. 2 GOG

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verkehrskontrolldienst wurde vor einigen Jahren abgeschafft, was sich auch im GOG widerspiegeln soll.

4.1.23 § 115 Abs. 3 und 4 GOG

Entgegen der Auffassung des Regierungsrates ist auf die Nennung anderer Gesetzesbestimmungen (z.B. «Art. 74 ff. StGB») nicht zu verzichten. Zwar trifft es zu, dass das GOG allenfalls aufgrund der Änderung anderer Erlasse vermehrt revidiert werden muss. Dies ist indes hinzunehmen. Die Verweise auf die Bestimmungen des StGB bzw. der StPO oder des ZGB dienen einem besseren Verständnis dieser GOG-Bestimmung. Zudem entsprechen solche Verweise bewährter Gesetzestechnik und sind auch in zahlreichen Bundeserlassen zu finden. Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung sollen vorliegend die Verweise aktualisiert werden. Zudem werden Abs. 3 Bst. d sowie Abs. 4 Bst. b ersatzlos gestrichen, da die gemeinnützige Arbeit seit der Revision des StGB im Jahr 2018 keine eigene Sanktion, sondern eine Vollzugsform bildet.

¹⁸ BGS 251.1.

¹⁹ BGS 157.22.

Art. 38 StGB wurde in diesem Zusammenhang aufgehoben. Weiter wird Abs. 4 um drei weitere gesetzliche Aufgaben des Amtes für Justizvollzug ergänzt.

4.2 Anpassungen aufgrund der Revision der ZPO

4.2.1 Neuer Art. 96 Abs. 2 ZPO

Die Kantone können neu vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden. Die Bestimmung war im Entwurf des Bundesrates noch nicht vorgesehen und wurde ohne grosse Diskussion in den Räten in das Gesetz aufgenommen. Trotzdem ist sie als verunglückt zu betrachten. Denn in einer Zivilstreitigkeit wird grundsätzlich über Ansprüche zwischen den Parteien entschieden und nicht über Ansprüche zwischen Parteien und deren Rechtsvertretung. Falls zwischen Rechtsvertretung und (eigener) Partei ein Streit über die Parteientschädigung entsteht, sollte dies in einem separaten Prozess geklärt werden, nicht aber innerhalb eines Verfahrens, bei dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Partei vertritt und dann gewissermassen in Sachen Parteientschädigung gegen die eigene Partei Stellung beziehen müsste. Auch im Sinne klarer prozessualer Abläufe empfiehlt es sich daher, die Rechtsvertretung weiterhin ausschliesslich als Vertretung und nicht – punkto Parteientschädigung – gewissermassen wie eine weitere Partei zu behandeln. Abgesehen davon werden in der Praxis Parteientschädigungen an die Gegenseite ohnehin regelmässig auf das Klientengeldkonto der betreffenden Rechtsanwältin oder des betreffenden Rechtsanwaltes überwiesen. Das Inkassorisiko für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist damit gemindert. Es wird daher beantragt, das kantonale Recht diesbezüglich nicht zu ändern und keine Möglichkeit vorzusehen, die Parteientschädigung direkt der Rechtsvertretung zuzusprechen. Der von der FDP angebrachte Hinweis auf die Wichtigkeit einer solchen Möglichkeit im Hinblick auf die Prozessfinanzierung durch Drittparteien ist nicht nachvollziehbar. Eine direkte Zusprechung der Parteientschädigung an Prozessfinanzierungs-Institute ist in der ZPO nicht vorgesehen und kann somit auch nicht im kantonalen Recht verankert werden.

4.2.2 Neue Art. 129 Abs. 2, Art. 251a Abs. 2 ZPO und § 7 GOG

Die Kantone können in Zivilverfahren neu zusätzliche Verfahrenssprachen vorsehen. Da davon auszugehen ist, dass gewisse Richterinnen oder Richter eine andere Landessprache oder die englische Sprache einwandfrei beherrschen und Parteien unter Umständen übereinstimmend einen Prozess ganz oder teilweise (z.B. Zeugenbefragung; fremdsprachige Akten) in dieser Sprache führen möchten, ist im kantonalen Recht die Grundlage hierfür zu schaffen. Zentral ist, dass kein Anspruch der Parteien besteht, ein Verfahren ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen. Es liegt nämlich im Ermessen des jeweiligen Spruchkörpers zu entscheiden, ob das Verfahren in einer solchen Sprache geführt werden soll, und das Gericht kann es ohne Angabe von Gründen ablehnen, ein Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen. Bei Kollegialgerichten ist das Einverständnis aller Mitglieder des Spruchkörpers notwendig. Die Parteien haben auch keinen Anspruch, ein in einer anderen Sprache begonnenes Verfahren (z.B. Englisch beim Friedensrichteramt) durch alle Instanzen in dieser Sprache zu führen; der (jeweilige) Spruchkörper muss einverstanden sein. § 7 GOG ist daher entsprechend anzupassen.

4.2.3 Neue Art. 288 Abs. 2, Art. 291 Abs. 3, Art. 295 ZPO und § 28 Abs. 2 GOG

Neuerdings sollen sämtliche familienrechtlichen Verfahren – die Summarverfahren ausgenommen – im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (Botschaft des Bundesrates S. 2717).

Es entspricht der bisherigen Konzeption des GOG, dass vereinfachte Verfahren in die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters fallen. Diese Konzeption ist beizubehalten. Das hat zwar zur Folge, dass beispielsweise Scheidungsverfahren, in denen unterhalts- und güterrechtliche Ansprüche in Millionenhöhe strittig sein können, von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt werden. Dies ist namentlich im Kanton Zürich aber bereits seit längerem der Fall. Mit der Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern (statt einer Abteilung) werden solche Verfahren schneller beurteilt. Da in familienrechtlichen Verfahren oftmals nicht nur zurückliegende Sachverhalte zu beurteilen sind, sondern Anordnungen für die Gegenwart zu treffen sind (beispielsweise Obhut über die Kinder oder Besuchsrecht), ist diese Verfahrensbeschleunigung zu begrüssen. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter ist neu zuständig für sämtliche familienrechtlichen Streitigkeiten (vgl. auch vorstehend Ziffer 4.1.10 zu § 28 Abs. 2 GOG). Zu den familienrechtlichen Streitigkeiten zählen insbesondere Scheidungsverfahren (strittige oder solche auf gemeinsames Begehren, inkl. Ergänzung ausländischer Scheidungsurteile), Verfahren betreffend Kinderbelange bei nicht verheirateten Eltern (Vaterschaftsklagen sowie Anfechtung der Vaterschaft, Unterhaltsklagen, Klagen betreffend elterliche Sorge, Obhut und Betreuung usw.), Entscheide während laufenden Hauptverfahren (vgl. etwa Art. 303 und 304 ZPO), Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (analog zum Scheidungsverfahren) und Abänderung familienrechtlicher Entscheide.

Der Anwaltsverein äusserte in der Vernehmlassung seine Bedenken, wenn auch ordentliche Scheidungsverfahren von einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin beurteilt werden. Die Beurteilung von güterrechtlichen Ansprüchen sei und bleibe anspruchsvoll, weshalb dies dem Kollegialgericht vorbehalten bleiben sollte. Zudem sei das Argument der Verfahrensbeschleunigung nicht stichhaltig. Dringliche Regelungen könnten im Rahmen vorsorglicher Massnahmen jederzeit beantragt werden. Das Obergericht teilt diese Bedenken nicht. Auch Unterhaltsstreitigkeiten können sehr komplex und aufwändig sein und solche Streitigkeiten fallen bereits heute – soweit sie nicht im Rahmen einer Scheidung zu beurteilen sind – in die Kompetenz des Einzelrichters bzw. der Einzelrichterin. Zudem trifft es zwar zu, dass zur Regelung dringlicher Angelegenheiten vorsorgliche Massnahmen beantragt werden können. Solche verzögern indes wiederum das Hauptverfahren bzw. präjudizieren teilweise den Endentscheid. Somit ist es begrüssenswert, wenn das Hauptverfahren beschleunigt wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen wird die ZPO-Revision vor allem insofern haben, als inskünftig das Inkassorisiko für die Gerichtskosten teilweise dem Staat auferlegt wird (vgl. neue Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 ZPO). Daran kann das kantonale Recht jedoch nichts ändern. Die vorgeschlagene Revision des GOG selbst wird keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Indem alle familienrechtlichen Verfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zugeteilt werden und diese oder dieser neu auch zuständig ist, um Abschreibungsentscheide in ordentlichen Verfahren zu fällen, können Ressourcen gespart werden, was sich aber nicht zuverlässig quantifizieren lässt. Dasselbe gilt für die neu zu schaffende Entscheidungskompetenz der Gerichtskasse in Nach- und Rückzahlungsverfahren bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung.

6. Zeitplan

14. Dezember 2023	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
Januar 2024	Kommissionssitzung
Januar/Februar 2024	Kommissionsbericht
29. Februar 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
2. Mai 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
9. Mai 2024	Publikation Amtsblatt
8. Juli 2024	Ablauf Referendumsfrist
24. November 2024	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2025	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3638.2 - 17500 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegart

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget